



Hafenordnung

Inhaltsverzeichnis

A. Private Liegeplätze

Art. 1	Anmeldung
Art. 2	Platzzuteilung
Art. 3	Warteliste
Art. 4	Mietvertrag
Art. 5	Befestigung
Art. 6	Installationen
Art. 7	Kennzeichen
Art. 8	Meldepflicht
Art. 9	Platzfreigabe

B. Gästeplätze

Art. 10	Allgemeines
Art. 11	Anlegen
Art. 12	Anmeldung
Art. 13	Zeitliche Beschränkung

C. Infrastruktur

Art. 14	Kran
Art. 15	Rampen
Art. 16	Transportmittel
Art. 17	Sanitäre Einrichtungen
Art. 18	Strom
Art. 19	Fäkalienanlage
Art. 20	Abfälle
Art. 21	Bootswaschanlage

A. Private Liegeplätze

Anmeldung

Art. 1

¹ BewerberInnen haben das Anmeldeformular bei der Bauverwaltung einzureichen.

² Der Anmeldung sind eine Kopie der Betriebsbewilligung, des Eigentumsnachweises und soweit erforderlich eine Kopie des Schifferpatents beizulegen.

³ Wer zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitz des Schifferpatents, der Betriebsbewilligung oder des Eigentumsnachweises ist, muss die fehlenden Unterlagen bis zum 31. Oktober des ersten Mietjahres bei der Bauverwaltung nachreichen.

Platzzuteilung

Art. 2

¹ Die Bauverwaltung teilt Bewerbern aufgrund des angemeldeten Bootstyps einen entsprechenden Liegeplatz zu.

² Die Zuteilung erfolgt aufgrund der effektiven Schiffslänge plus mindestens 1 m und der Schiffsbreite plus mindestens 0,3 m.

³ Die Bauverwaltung ist berechtigt, falls notwendig, Platzwechsel anzuordnen.

⁴ Erwirbt der Mieter oder die Mieterin ein Boot, welches nicht mehr den Massen der Zuteilung entspricht, muss er oder sie dieses neu anmelden. Er oder sie hat keinen automatischen Anspruch auf die Zuteilung eines entsprechenden Liegeplatzes. Die Anmeldegebühr gemäss Hafenreglement Art. 17 entfällt.

⁵ Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse nicht für die Anlage eignet oder falsche Masse angegeben worden sind.

⁶ Auf Trockenplätzen können nur Kleinboote stationiert werden, die leichter als 250 kg sind.

Warteliste

Art. 3

¹ Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber oder die Bewerberin auf eine Warteliste gesetzt.

² Der Platz auf der Warteliste bestimmt sich aufgrund des Eingangsdatums der Anmeldung.

³ Sind Interessenten und Interessentinnen auf der Warteliste vermerkt, werden BewerberInnen aus Haushalten bevorzugt, in denen noch niemand einen Liegeplatz gemietet hat.

⁴ Für die BewerberInnen mit Wohnsitz in Arbon und die auswärtigen BewerberInnen wird je eine separate Warteliste geführt.

Mietvertrag	Art. 4
	¹ Nach der Zuteilung wird namens der Politischen Gemeinde Arbon ein Mietvertrag für den Liegeplatz abgeschlossen.
Befestigung	Art. 5
	¹ BenutzerInnen müssen das Boot an dem ihnen zugeteilten Liegeplatz so befestigen, dass die Hafenanlage und die Nachbarschiffe nicht beschädigt werden.
	² Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen festzumachen und mit genügend Fendern zu versehen.
	³ An den Stahlrohrpfählen darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, see-männischen Knoten belegt werden.
Installationen	Art. 6
	¹ Das Anbringen von Verholleinen zwischen Steg und Pfahl ist erlaubt.
	² Alle übrigen Installationen, namentlich Haken, Briden, Ringe, Teppiche dürfen nicht an den Pfählen und Stegen angebracht werden.
Kennzeichen	Art. 7
	Boote, die dauernd im Hafen stationiert sind, müssen
	– bei der Schifffahrtskontrolle des Kantons Thurgau immatrikuliert und
	– mit dem amtlichen Kennzeichen versehen sein.
Meldepflicht	Art. 8
	¹ Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, muss der Mieter oder die Mieterin dies dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin melden und begründen.
	² Der oder die HafenmeisterIn kann diesen Liegeplatz bis auf weiteres mit Gästeböten belegen. Es entsteht daraus kein Anspruch auf eine Mietzinsreduktion.
	³ Will der Mieter oder die Mieterin den Liegeplatz wieder belegen, muss er oder sie dies 3 Tage vorher melden.
Platzfreigabe	Art. 9
	¹ Belegen MieterInnen den Liegeplatz über Nacht nicht, müssen sie die Belegt-Tafel auf „frei“ stellen oder die Abwesenheit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin melden.

² Der oder die HafenmeisterIn kann während der Abwesenheit über diesen Liegeplatz anderweitig verfügen.

B. Gästeplätze

Allgemeines Art. 10

¹ Die als Gästeplätze bezeichneten Liegeplätze sind vom 1. April bis zum 31. Oktober für Gästeboote freizuhalten.

² In begründeten Fällen kann der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin Ausnahmen bewilligen.

Anlegen Art. 11

¹ Gäste müssen ihr Boot nach Anweisung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin anlegen.

² Für die Festmachung sind zwingend die eigenen Leinen zu benützen.

Anmeldung Art. 12

Sofort nach dem Anlegen müssen sich die Gäste beim Hafenmeister oder bei der Hafenmeisterin anmelden.

Zeitliche
Beschränkung Art. 13

¹ Dasselbe Gästeboot darf nicht länger als an 3 aufeinanderfolgenden Tagen und pro Saison nicht mehr als insgesamt 20 Tage in der Hafenanlage stationiert werden.

² Der oder die HafenmeisterIn kann für Feriengäste Ausnahmen bewilligen.

C. Infrastruktur

Kran Art. 14

¹ Der Kran im Schlosshafen steht für das Ein- und Auswassern zur Verfügung.

² Er darf nur unter Aufsicht des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin oder der von ihm oder von ihr befugten Personen benutzt werden.

Rampen Art. 15

¹ Die Benutzung der Rampen ist nur für das Ein- und Auswassern gestattet.

² Auf den Rampen dürfen keine Schiffe stationiert werden.

³ Ausnahmen können in Absprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin genehmigt werden.

Transportmittel	Art. 16 Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel (Anhänger) sofort von den Rampen und aus der Hafenanlage zu entfernen.
Sanitäre Einrichtungen	Art. 17 Die öffentlichen sanitären Einrichtungen im Hafengebäude sind vom 1. April bis 31. Oktober geöffnet.
Strom	Art. 18 MieterInnen eines Liegeplatzes sind berechtigt, an den an der Hafenanlage angebrachten Steckdosen Strom für den Normalverbrauch auf ihrem Boot zu beziehen.
Fäkalienanlage	Art. 19 Die Fäkalienabsauganlage steht während der Betriebszeit vom 1. April bis zum 31. Oktober allen HafenbenutzerInnen zur Verfügung.
Abfälle	Art. 20 ¹ Abfälle sind in den bereitgestellten Containern zu deponieren. ² Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht in den See oder in den Hafen entsorgt werden. ³ Altglas muss in den Altglascontainern entsorgt werden.
Bootswaschanlage	Art. 21 Das Waschen und Abspritzen der Schiffe darf nur auf dem dafür vorgesehenen Platz beim Boots Kran erfolgen.

Vom Stadtrat genehmigt am: 28. Juni 1999

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Giosch Antoni Sgier, Stadtammann
Andrea Schnyder, Stadtsekretärin